

# **VS\_GERICHTE A1 16 176 vom 6. Februar 2018**

VS Kantonsgericht, 2018-02-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_A1 16 176](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1_16_176)

FR: VS\_GERICHTE A1 16 176 du 6 février 2018

IT: VS\_GERICHTE A1 16 176 del 6 febbraio 2018

## **Regeste**

A1 16 176 A1 16 238 Mit Urteil vom 06. Februar 2018 (2C \_425/2017) trat das Bundesgericht auf eine gegen vorliegenden Entscheid gerichtete Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht ein. URTEIL VOM 24. FEBRUAR 2017 Kantonsgericht Wallis Öffentlichrechtliche Abteilung Es wirken mit: Thomas Brunner, Präsident, Jean-Bernard Fournier, Richter und Frédéric Fellay, Ersatzrichter, sowie Vanessa Brigger, Gerichtsschreiberin, in Sachen V \_\_\_\_\_ SA/AG, W \_\_\_\_\_, X \_\_\_\_\_, Y \_\_\_\_\_, alle vertreten durch Rechtsanwalt M \_\_\_\_\_ gegen DIENSTSTELLE DER GRUNDBUCHÄMTER UND DER GEOMATIK

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Nachführungsarbeiten hätten nach den Bestimmungen zum kantonalen öffentlichen Beschaffungswesen neu vergeben werden müssen; es hätte eine Ausschreibung erfolgen und eine anfechtbare Zuschlagsverfügung erlassen werden müssen. Die Nachträge zu den Nachführungsverträgen seien deshalb gemäss Art. 15 und Art. 16 Abs. 1 GIVöB beim Kantonsgericht anfechtbar. Die Beschwerdeführerin beantragt unter anderem, die DGBG sei anzuweisen, den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung in den betroffenen Gemeinden analog Art. 12 VermG (bis 31. Dezember 2011 gültige Fassung) gemäss den kantonalen Bestimmungen zum öffentlichen Beschaffungswesen zu vergeben.

### **E. 1.1**

Zuschlagsverfügungen von Vergabestellen sind Verfügungen im Sinne von Art. 15 Abs. 1 bis der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 (IVöB; SGS/VS 726.1). Gegen Verfügungen im Sinne von Art. 15 GIVöB, und damit auch gemäss Art. 5 VVRG, kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 16 GIVöB; Art. 15 IVöB).

### **E. 1.2**

Die anwendbaren Vorschriften des Submissionsrechts enthalten keine Regeln über die Legitimation zur Anfechtung von vergaberechtlichen Entscheiden. Gemäss Art. 15 f. GIVöB sind die Bestimmungen des VVRG über die Legitimation ergänzend anzuwenden (vgl. Peter Galli/André Moser/Elisabeth Lang/Marc Steiner, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2013, N. 1296). Demzufolge ist nach Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 VVRG zur Beschwerde legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

### **E. 1.3**

Gemäss bundes- und kantonsgerichtlicher Rechtsprechung ist der in einem Vergabeverfahren abgewiesene Anbieter zur Anfechtung des Zuschlags nur legitimiert, wenn er bei Gutheissung seiner Beschwerde eine realistische Chance hat, mit seinem Angebot zum Zuge zu kommen oder wenn er eine neue Ausschreibung der Submission herbeiführen kann, so dass er die Möglichkeit erhält, ein neues Angebot einzureichen (BGE 141 II 14 E. 4.3 ff.; ZWR 2015 S. 72; Urteile des Kantonsgerichts A1 16 82 vom 23. Juni 2016 E. 1.3, A1 12 60 vom 4. Oktober 2012 E. 1.3, A1 10 226 vom

### **E. 1.4**

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts soll unabhängig von einer kantonalrechtlichen Regelung eine Beschwerde möglich sein, wenn geltend gemacht wird, dass die Vergabe nach den einschlägigen Normen nicht im freihändigen Verfahren hätte erfolgen dürfen (BGE 141 II 307 E. 6.3; 131 I 137 E. 2.6). Nach vorherrschender Lehrmeinung kann die Nichtausschreibung eines Beschaffungsvorhabens auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage und trotz Fehlens einer anfechtbaren Verfügung mit Beschwerde gerügt werden; der Beginn des Fristenlaufs ist bei Fehlen einer anfechtbaren Verfügung anhand der konkreten Verhältnisse zu beurteilen (vgl. Peter Galli/André Moser/Elisabeth Lang/Marc Steiner, a.a.O., N. 341; Martin Beyeler, Öffentliche Beschaffung, Vergaberecht und Schadenersatz, Diss. Freiburg 2004, N. 670 ff.). Robert Wolf führt betreffend Rechtsschutz bei der freihändigen Vergabe aus, falls der Entscheid nicht publiziert bzw. individuell eröffnet werde, laufe dem potentiellen Beschwerdeführer grundsätzlich eine Frist ab dem Zeitpunkt, da er vom Entscheid erfahre; wurde kein formeller Vergabeentscheid getroffen, sondern direkt der Vertrag abgeschlossen, sei der Vertragsschluss massgeblich (Robert Wolf, Der Rechtsschutz im öffentlichen Beschaffungswesen, in: Isabelle Häner/Bernhard Waldmann [Hrsg.], Brennpunkte im Verwaltungsprozess, Zürich/Freiburg 2013, S. 184). Vorliegend hat die Beschwerdeführerin zunächst am 13. Juli 2016 mittels Rechtsverzögerungs- und Rechtsverweigerungsbeschwerde gerügt, die DGBG weigere sich, betreffend die Vergabe der Nachführungsarbeiten an die Beschwerdegegnerin einen anfechtbaren Entscheid zu erlassen; sie habe durch „Hörensagen“ von der Vergabe erfahren. Gemäss Art. 34 Abs. 1 VVRG sind Beschwerden wegen Rechtsverweigerung oder -verzögerung an keine Frist gebunden. Im Rahmen dieses Verfahrens hat das Kantonsgericht dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin am 15. September 2016 die von der DGBG eingereichten Akten zur Einsicht übermittelt, welche u.a. die Nachträge zu den Nachführungsverträgen der betroffenen Gemeinden enthielten. Dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin wurden die Akten gemäss „Sendungsverfolgung“ der Post am 19. September 2016 zugestellt. Nach der Kenntnisnahme der Akten hat die Beschwerdeführerin am 29. September 2016 erneut eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht eingereicht, welche sich gegen die Nachträge richtet. Die 10-tägige Frist gemäss Art. 16 Abs. 2 GIVöB ist damit eingehalten.

- 18 -

### **E. 1.5**

Eine Beschwerdeführerin, welche geltend macht, es sei unzulässigerweise das freihändige Verfahren angewendet worden oder ein abgeschlossener Vertrag sei zu Unrecht gar nicht dem Beschaffungsrecht unterstellt worden, muss darlegen, dass sie als potenzielle

Anbieterin entsprechende Leistungen hätte anbieten können (BGE 141 II 14 E. 4.2; 137 II 313 E. 3.3.2). Die Beschwerdeführerin betreibt ein Ingenieur- und Geometerbüro und ihre drei Mitglieder sind patentierte Ingenieur-Geometer (vgl. Eidgenössisches Register der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer [Stand 3. Februar 2017], Liste nach Kanton S. 22 f., fortan: Geometerregister). Sie ist damit eine potentielle Anbieterin der Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung. Dringt die Beschwerdeführerin mit ihrem Antrag durch, kann sie die Ausschreibung der Nachführungsarbeiten für die betroffenen Gemeinden erreichen und ist berechtigt, Angebote einzureichen. Nach der oben genannten Rechtsprechung ist die Beschwerdeführerin zur Beschwerde gemäss Art. 15 f. GIVöB ans Kantonsgericht berechtigt. Sie ist durch die strittigen Nachträge berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung, so dass sie nach Art. 80 Abs. 1 lit. a und 44 VVRG zur Beschwerdeführung legitimiert ist. Auf die form- und fristgerecht eingereichten Beschwerden ist deshalb einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c, 46 und 48 VVRG). 2. Die Beschwerdeführerin stellte am 13. Juli 2016 den Antrag, der Beschwerdegegnerin sei superprovisorisch und provisorisch zu verbieten in den betroffenen Gemeinden Nachführungsarbeiten vorzunehmen. Das Kantonsgericht verfügte am 14. Juli 2016, dass bis zum Entscheid über das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen in den betroffenen Gemeinden keine Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung durch die Beschwerdegegnerin vorzunehmen seien. 2.1 Am 29. September 2016 beantragte die Beschwerdeführerin, es sei ihrer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen und die Beschwerdegegnerin sei darauf hinzuweisen, dass sie bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Beschwerde keine Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung in den betroffenen Gemeinden vorzunehmen habe. Das Kantonsgericht verfügte am 3. Oktober 2016, bis das Gericht über das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung entschieden habe, seien alle Vollziehungsvorkehren i.S. Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung zu unterlassen. Am 15. Dezember 2016 verlangte die Beschwerdeführerin eine Bestätigung bzw. Präzisierung dieser Verfügung, da die Parteien sich nicht an die richterliche Verfügung halten würden. Das Kantonsgericht verfügte am 10. Januar 2017, über die von der Beschwerdeführerin gestellten Anträge werde im Haupturteil entschieden.

- 19 - 2.2 Mit dem vorliegenden Entscheid werden die Gesuche um vorsorgliche Massnahmen und das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. 3. Die Beschwerdeführerin beantragte als Beweismittel im Verfahren A1 16 176 die eingereichten Beilagen gemäss Urkundenbordereau, die Edition der Vergabeentscheidung betreffend die Nachführung der amtlichen Vermessung in den betroffenen Gemeinden und der Nachführungsverträge, des Genehmigungsentscheids betreffend die Nachfolge der A\_\_\_\_\_ AG bzw. B\_\_\_\_\_ und des Vertrags betreffend diese Nachfolgeregelung sowie des Arbeitsvertrags von B\_\_\_\_\_. Im Verfahren A1 16 238 beantragte die Beschwerdeführerin zudem die Befragung von B\_\_\_\_\_, die eingereichten Belege, die Edition der Verfahrensakten A1 16 176 sowie erneut die Edition des Arbeitsvertrags zwischen B\_\_\_\_\_ und der A\_\_\_\_\_ AG und des Übernahmevertrags zwischen der Z\_\_\_\_\_ AG und der A\_\_\_\_\_ AG als Beweismittel. 3.1 Das Recht, Beweise zu beantragen, ist ein Teilgehalt des rechtlichen Gehörs. Die Parteien haben daher das Recht, die Abnahme relevanter Beweise zu verlangen, wenn die Beweise die Entscheidung beeinflussen können (BGE 137 III 324 E. 3.2.2; 127 I 54 E 2b; 124 I 241 E. 2). Das Beweisverfahren kann nach der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre aber geschlossen werden, ohne damit das rechtliche Gehör zu verletzen, wenn die entscheidende

Instand sich ihre Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, der rechtsrelevante Sachverhalt würde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (BGE 136 I 229 E. 5.3; 134 I 140 E. 5.3; 131 I 153 E. 3; ZWR 2009 S. 46 E. 3b; Alfred Kölz/ Isabelle Häner/ Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. A., 2013, N. 153 und N. 537). Dies trifft u.a. zu, wenn eine Beweisführung über einen nicht rechtlich relevanten Sachverhalt verlangt wird (Art. 80 Abs. 1 lit. d, 56 und 17 Abs. 2 VVRG; Urteil des Bundesgerichts 1A.87/2006 vom 12. September 2006 E. 2.2; BGE 131 I 153 E. 3; 130 II 425 E. 2.1; 122 II 464 E. 4a mit Hinweisen). Führen die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen die Verwaltung oder den Richter bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und es könnten weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten (BGE 124 I 274 E. 5b; 122 II 464 E. 4a; Alfred Kölz/ Isabelle Häner/ Martin Bertschi, a.a.O., N. 153, 154 und 537). 3.2 Das Kantonsgericht hat die von der Beschwerdeführerin in den Verfahren A1 16 176 und A1 16 238 eingereichten Belege zu den Akten genommen. Die DGBG reichte

- 20 - am 12. September 2016 die Nachführungsverträge und Nachträge betreffend die genannten Gemeinden ein sowie das Gesuch der Z\_\_\_\_\_ AG vom 4. Mai 2016 betreffend die Übernahme des Teilgeschäftsbereichs „Amtliche Vermessung“ von der A\_\_\_\_\_ AG und den Bericht des Amtes für Geomatik vom 26. Juli 2016. Sofern neben dem genannten Gesuch ein Vertrag zwischen der Beschwerdegegnerin und der A\_\_\_\_\_ AG bestehen sollte, würde dies an der Rechtslage nichts ändern (siehe unten E. 5.1 ff). Das Arbeitsverhältnis zwischen der A\_\_\_\_\_ AG und Pat. Ing.- Geom. B\_\_\_\_\_ wurde unbestritten aufgelöst (siehe unten E. 6), der Inhalt des Arbeitsvertrags und Aussagen über die Beweggründe für die Kündigung würden zur Klärung des Sachverhalts nichts weiter beitragen. Die vorhandenen Akten enthalten die entscheiderelevanten Sachverhaltselemente und genügen – wie aus den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen hervorgeht – zur Beurteilung der rechtserheblichen Fragen. Das Kantonsgericht nimmt unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände in antizipierter Beweiswürdigung an, weitere Beweismittel – insbesondere eine Zeugenvernehmung und die Edition von Arbeits- und Übernahmeverträgen – würden an der zu beurteilenden Sach- und Rechtslage nichts ändern, weshalb auf zusätzliche Beweisabnahmen verzichtet wird. 4. Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch erfolgt auf der Grundlage der amtlichen Vermessung, namentlich eines Plans für das Grundbuch (Art. 950 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]). Gemäss Art. 75a Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) erlässt der Bund Vorschriften über die amtliche Vermessung. Für die Durchführung der amtlichen Vermessung sind die Kantone zuständig (Art. 34 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 [Geoinformationsgesetz, GeoIG; SR 510.62]). Die amtliche Vermessung umfasst gemäss Art. 29 Abs. 2 GeoIG insbesondere das Verdichten der geodätischen Bezugsrahmen (lit. a), das Vermarken und Vermessen der Kantons-, Bezirks- und Gemeindegrenzen (lit. b), das Vermarken und Vermessen der Grundstücksgrenzen (lit. c), das Erheben, Nachführen und Verwalten der topografischen Informationen über die Grundstücke (lit. d) und das Bereitstellen des Plans für das Grundbuch (lit. e). 4.1 Gemäss Art. 22 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) unterliegen sämtliche Bestandteile der amtlichen Vermessung der Nachführungspflicht.

Laufende Nachführung bedeutet, dass die Bestandteile der amtlichen Vermessung, für deren Nachführung ein Meldewesen organisiert werden

- 21 - kann, innert eines Jahres nach Eintreten einer Veränderung nachzuführen sind (Art. 23 Abs. 1 VAV). Die Kantone regeln das Meldewesen und legen die Nachführungsfristen fest (Art. 23 Abs. 2 VAV). Zur selbstständigen Ausführung von Arbeiten der amtlichen Vermessung ist berechtigt, wer das eidgenössische Staatsexamen erfolgreich bestanden hat und im Register der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer eingetragen ist (Art. 41 Abs. 1 GeoIG). Die Nachführung der amtlichen Vermessung darf der Kanton gemäss Art. 44 Abs. 2 VAV nur durch Ingenieur-Geometer und - Geometerinnen, die im Register eingetragen sind, ausführen lassen (lit. b) oder durch Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie über eine eigene Dienststelle für Vermessung unter der Leitung eines Ingenieur-Geometers oder einer Ingenieur-Geometerin verfügen, der oder die im Register eingetragen ist (lit. a). Arbeiten der amtlichen Vermessung, die in einem bestimmten geografischen Raum zur ausschliesslichen Ausführung vergeben werden, müssen öffentlich ausgeschrieben werden (Art. 45 Abs. 2 VAV). 4.2 Das kantonale Gesetz über die amtliche Vermessung bezweckt die Anwendung der Bundesgesetzgebung im Bereiche der amtlichen Vermessung und der Geoinformation (Art. 1 Abs. 1 VermG). Der Staatsrat ist für die Durchführung der amtlichen Vermessung verantwortlich (Art. 3 Abs. 1 VermG). Er vergibt die Vermessungsarbeiten der amtlichen Vermessung (Art. 3 Abs. 2 lit. e VermG). Die Vermessungsaufsicht erstellt und unterzeichnet die Vermessungsverträge (Art. 5 Abs. 1 lit. d VermG). Sie leitet, überwacht und verifiziert die Arbeiten der amtlichen Vermessung (Art. 5 Abs. 1 lit. e VermG). Sie regelt den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung und sie stellt den im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometern eine Informationsplattform zur Verfügung, auf der sie die Mutationen ausführen können (Art. 21 VermG). 4.3 Wer eine Grundstücksgrenze ändern will, beauftragt einen im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometer mit der Durchführung der notwendigen Arbeiten (Art. 22 Abs. 1 VermG). Sämtliche Bestandteile der amtlichen Vermessung unterliegen der Nachführungspflicht (Art. 27 Abs. 1 VermG). Die Bestandteile der amtlichen Vermessung, die einer Bewilligungspflicht oder öffentlichen Auflagepflicht unterstehen, sind innert eines Jahres nach Eintreten einer Veränderung nachzuführen. Dazu beauftragt die Gemeinde einen im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometer (Art. 27 Abs. 2 VermG). Die bis Ende 2011 laufenden Nachführungsverträge werden verlängert, bis die neue zentrale Datenverwaltung in Betrieb ist (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen der Änderung des VermG vom 14. September 2011).

- 22 - 5. Die Nachführungsverträge für die betroffenen Gemeinden beginnen alle am 1. Januar 2007 und enden am 31. Dezember 2011 (vgl. Ziff. 8 Abs. 1 der Verträge). Diese Vertragsdauer wird durch die Übergangsbestimmung der Änderung des VermG vom 14. September 2011 auf unbestimmte Zeit verlängert (wann die zentrale Datenverwaltung voraussichtlich in Betrieb genommen werden kann, lässt sich den Ausführungen der DGBG und den eingereichten Akten nicht entnehmen). Gemäss Ziff. 8 Abs. 3 der Verträge enden diese mit dem Erreichen des 65. Altersjahrs des verantwortlichen amtlichen Geometers, sofern das Unternehmen keinen patentierten Ingenieur-Geometer als Nachfolger des Ausscheidenden verpflichtet hat. Der in den Nachträgen als neuer verantwortlicher Geometer genannte Pat. Ing.-Geom. T\_\_\_\_\_ arbeitet für die Z\_\_\_\_\_ AG (vgl. Geometerregister, Liste nach Kanton, S. 23), deren Unternehmensleiter die Nachträge

ebenfalls unterzeichnet hat. Das Geometerregister führt neben Pat. Ing.-Geom. B\_\_\_\_\_ keine bei der A\_\_\_\_\_ AG tätigen patentierten Ingenieur-Geometer. 5.1 Soweit sich die DGBG und die Beschwerdegegnerin auf Ziff. 8 Abs. 3 der Nachführungsverträge als Grundlage für die Nachträge berufen, kann ihnen nicht gefolgt werden: Der Wortlaut dieser Vertragsbestimmung besagt eindeutig, dass als Nachfolger nur ein patentierter Ingenieur-Geometer in Frage kommt, der beim selben Unternehmen arbeitet, wie der bisherige amtliche Geometer. Die A\_\_\_\_\_ AG beschäftigt jedoch neben B\_\_\_\_\_ keinen weiteren patentierten Ingenieur-Geometer; somit enden die Verträge, wenn letzterer das 65. Altersjahr erreicht. Eine nähere Prüfung der Frage, ob sich eine allfällige Rechtsnachfolgerin der A\_\_\_\_\_ AG auf Ziff. 8 Abs. 3 berufen kann, erübrigt sich, da gemäss dem Geometerregister auch für die CC\_\_\_\_\_ GmbH kein patentierter Ingenieur-Geometer tätig ist. Ausserdem wurde die CC\_\_\_\_\_ GmbH erst am 26. Oktober 2016 ins Handelsregister eingetragen, mehrere Monate nach der Unterzeichnung der Nachträge. Ziff. 8 Abs. 3 der Verträge kann nicht derart ausgelegt werden, dass die Bestimmung dem Vermessungsbüro erlaubt, bei der Pensionierung seines (einzigen) Geometers einen patentierten Ingenieur-Geometer eines anderen Büros zu bestimmen; dies würde dem in Art. 45 Abs. 2 VAV enthaltenen Wettbewerbsgedanken zuwider laufen. Zudem würde eine solche Auslegung der Vertragsbestimmung gegen Art. 12 VermG und die im Jahre 2007 gültige Fassung von Art. 3 Abs. 2 lit. e VermG verstossen, welche bei Vertragsschluss im Jahr 2007 geltendes Recht darstellten und für die Nachführungsarbeiten die Arbeitsvergabe gemäss den kantonalen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen durch den Staatsrat vorgeschrieben haben (siehe unten E. 5.5). Daran würden auch allfällige Verträge zwischen der A\_\_\_\_\_ AG und der Beschwerdegegnerin nichts ändern;

- 23 - im Übrigen ist die Beschwerdegegnerin gemäss Handelsregisterauszug weder Gesellschafterin der A\_\_\_\_\_ AG noch der CC\_\_\_\_\_ GmbH. 5.2 Durch die Nachträge sind ein neuer patentierter Ingenieur-Geometer und dessen Vermessungsbüro als Vertragspartner bestimmt worden, was gemäss Ziff. 8 Abs. 3 der Verträge nicht zulässig ist. Die DGBG hat durch den in den Nachträgen genehmigten Parteiwechsel im Ergebnis die Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung in den betroffenen Gemeinden neu vergeben, nämlich an Pat. Ing.-Geom. T\_\_\_\_\_ und die Z\_\_\_\_\_ AG. Gemäss den Übergangsbestimmungen der Änderung des VermG vom 14. September 2011 ist bis zur Inbetriebnahme der zentralen Datenverwaltung keine erneute Vergabe der Nachführungsarbeiten durch den Kanton mehr vorgesehen und nach deren Inbetriebnahme ist der Kanton nicht mehr zuständig, einen Nachführungsgeometer zu bestimmen (vgl. oben E. 4.2 f.). Eine Regelung für den Fall, dass der amtliche Geometer die gesetzlich verlängerten Nachführungsverträge bereits vor der Inbetriebnahme der zentralen Datenverwaltung nicht mehr erfüllen kann, sei es aufgrund seiner Pensionierung oder aus anderen Gründen, fehlt in den Übergangsbestimmungen. Solange die Gemeinden aufgrund der noch nicht bestehenden technischen Voraussetzungen ihren Geometer nicht selber bestimmen können, muss der Kanton weiterhin dafür sorgen, dass für jede Gemeinde ein Nachführungsgeometer bestimmt ist (siehe oben E. 4.2). 5.3 Bei der Bestimmung eines neuen amtlichen Geometers für betroffenen Gemeinden ist auf jeden Fall Art. 45 Abs. 2 VAV zu berücksichtigen, wonach Arbeiten der amtlichen Vermessung öffentlich ausgeschrieben werden müssen, wenn diese in einem bestimmten geografischen Raum zur ausschliesslichen Ausführung vergeben werden. Dies trifft auf die hier zur Diskussion stehenden Nachführungsverträge zweifellos zu; gemäss deren Ziff. 2 Abs. 1 überträgt der

Kanton dem Unternehmer die laufende Nachführung und den Unterhalt der amtlichen Vermessung in der jeweiligen Gemein- de, d.h. einzig der amtliche Geometer darf in den genannten Gemeinden Nachfüh- rungsarbeiten durchführen. Die Arbeiten der laufenden Nachführung müssen gemäss Art. 45 Abs. 2 VAV zwar nicht zwingend den kantonalen Vorschriften über das öffentli- che Beschaffungswesen unterstellt, aber zumindest öffentlich ausgeschrieben werden: Das System hat das kantonale Recht zu bestimmen, es kann z.B. ein Preiswettbewerb oder eine öffentliche Stellenausschreibung durchgeführt werden, wobei Preiskriterien nicht zwingend sind (vgl. Meinrad Huser, Schweizerisches Vermessungsrecht, 3. A., 2014, N. 232; Entscheid 810 16 4 des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 9. März 2016 E. 6).

- 24 - 5.4 Die geltende kantonale Gesetzgebung sieht vor, dass die Gemeinden für die Nachführung der amtlichen Vermessung (ausgenommen die Änderung der Grundstücksgrenzen) einen Nachführungsgeometer beauftragen, sobald die zentrale Datenverwaltung in Betrieb ist (vgl. Art. 22 Abs. 1 und Art. 27 VermG und Übergangsbestimmungen). Wie die Gemeinden dabei vorzugehen haben, geht aus dem Wortlaut der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen nicht hervor. Der Staatsrat legt in seiner Botschaft vom 23. Februar 2011 zum Gesetzesentwurf über die Anpassung des VermG (Bulletin des séances du Grand Conseil [BSGC], Ordentliche Maisession 2011, Band 104 Nr. 2, S. 1264 ff.) dar, dass der Gesetzesentwurf eine vollständige Liberali- sierung der Nachführung vorsehe: Der Eigentümer würde für alle durch ihn verursach- ten Änderungen der amtlichen Vermessung selber einen im Geometerregister einge- tragenen Ingenieur-Geometer mit der Durchführung der Nachführungsarbeiten beauf- tragen und könnte dabei unter den eingetragenen Geometern frei wählen. Es würde kein amtlicher Geometer für die Nachführungsarbeiten in jeder Gemeinde ernannt und folglich würden keine Nachführungsverträge mehr abgeschlossen. Der Grosse Rat stimmte in erster Lesung einem Änderungsvorschlag zu: Bei einer Änderung der Grundstücksgrenze kann der Eigentümer einen Geometer wählen, für die Nachführung von neuen Gebäuden, Umbauten und Änderungen der Bodenbedeckung soll jedoch die Gemeinde einen Geometer beauftragen (BSGC Band 104 Nr. 1, S. 238, 248; Band 104 Nr. 2, S. 1319, 1326). Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Ener- gie und Raumentwicklung (DVER) bezeichnete diese Lösung als « libéralisation partiel- le » und führte unter anderem aus „...ce sera la commune qui donne le mandat à un géomètre, sur la base des marchés publics (ils devront publier),...“ (BSGC Band 104 Nr. 1, S. 238). Die Gemeinden müssten demnach in Zukunft gestützt auf das öffentli- che Beschaffungswesen eine Ausschreibung vornehmen, um einen Nachführungsge- ometern zu beauftragen. 5.5 Bei der Änderung vom 14. September 2011 wurde Art. 12 VermG aufgehoben, nach dessen Abs. 1 die Arbeitsvergabe gemäss den kantonalen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen erfolgen musste. Art. 22 VermG in seiner alten Fassung besagte, dass der Staatsrat gestützt auf Art. 12 die auf fünf Jahre befristeten Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung vergab, wodurch für jede Gemeinde ein amtlicher Geometer bestimmt war (Abs. 1). Der amtliche Geometer musste Inhaber des eidgenössischen Geometerpatentes sein und wurde mit dem Unterhalt und der Nachführung der amtlichen Vermessung beauftragt (Abs. 2). In einem Vertrag zwi- schen der Dienststelle, dem amtlichen Geometer und dessen Büro waren die Rechte und Pflichten der Parteien geregelt (Abs. 3). Die alte Fassung von Art. 3 Abs. 2 lit. e

- 25 - VermG führte aus, dass der Staatsrat die Vermessungs- und Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung vergab. Art. 5 Abs. 1 lit. d VermG besagte vor der Änderung, dass die für die Geomatik zuständige Dienststelle die Vermessungs- und Nachführungsverträge erstellte und unterzeichnete. Der Gesetzgeber hat Art. 12 VermG mit der Begründung aufgehoben, diese Bestimmung sei überflüssig, da bereits eine Regelung des Bundesrechts betreffend Berechtigung zur Ausführung der Nachführungsarbeiten und Arbeitsvergabe bestehe (BSGC Band 104 N°1, S. 234). Die Botschaft des Staatsrats verweist diesbezüglich auf Art. 44 und 45 GeoIG (BSGC Band 104 Nr. 2, S. 1270) - gemeint waren vermutlich Art. 44 (Berechtigung zur Ausführung der Arbeiten) und Art. 45 VAV (Arbeitsvergabe); Art. 44 GeoIG spricht von der Aufhebung und Änderung des bisherigen Rechts und Art. 45 GeoIG von der Koordination mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, die Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Vergabe der Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung.

5.6 Die hier betroffenen Nachführungsverträge sind von der DGBG gestützt auf die damals gültige Fassung des VermG geschlossen worden d.h. nach der Durchführung von Arbeitsvergabeverfahren gemäss Art. 12 VermG und nach dem der Staatsrat die Zuschläge erteilt hatte. Die geltende Gesetzgebung enthält keine Regelung betreffend das Verfahren zur Bestimmung der Nachführungsgeometer. Aus den Gesetzesmaterialien geht nicht eindeutig hervor, ob künftig eine öffentliche Ausschreibung genügt oder ob die kantonalen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen eingehalten werden sollen. Es ist mit Blick auf die fehlende Regelung in der geltenden Gesetzgebung und den widersprüchlichen Äusserungen im Grossen Rat einerseits, aber auch mit Rücksicht auf den Grundsatz der Rechtssicherheit angebracht, dass der Kanton die Nachführungsarbeiten wie bisher gemäss den kantonalen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen vergibt. Es besteht vor diesem Hintergrund auch keine Veranlassung, die Bestimmung eines neuen amtlichen Geometers der DGBG zu überlassen; über diese Kompetenz verfügte sie auch vor der Änderung des VermG nicht.

5.7 Im Jahr 2006 schrieb der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung (DVR) den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung für die Jahre 2007 bis 2011 für diverse Gemeinden jeweils im offenen Verfahren aus (vgl. Urteile des Kantonsgerichts A1 06 224/ A1 06 225/ A1 06 226 vom 16. Februar 2007, A1 06 211 vom 16. März 2007, A1 06 212 vom 16. März 2007; A1 06 213 vom 16. März 2007, A1 06 214 vom 30. März 2007, A1 06 215 vom 30. März 2007, A1 06 215 vom 30. März 2007, A1 06 217/ A1 06 220/ A1 06 221/ A1 06 222 vom 4. April 2007 und A1 06 218/ A1 06 219/ A1 06 223 vom 4. April 2007). Die DGBG hat jedoch ohne Durchführung eines Submissionsverfahrens und ohne dass eine Zuschlagsverfügung des Staatsrats vorliegt, Verträge mit einer neuen Anbieterin abgeschlossen d.h. die Nachführungsarbeiten freihändig vergeben - was auch gemäss Art. 45 Abs. 2 VAV unzulässig ist. Zudem hat die DGBG keine Einladung vorgenommen, wie es bei einer freihändigen Vergabe vorgesehen ist (vgl. Art. 5 ff. der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2003 [SGS/VS 726.100]) und den Zuschlag an die Z\_\_\_\_\_ AG und Pat. Ing.-Geom. T\_\_\_\_\_ weder individuell eröffnet noch publiziert (vgl. Art. 34 VöB). Die Nachträge vom 21. Juni 2016 beruhen auf einer freihändigen bzw. De-facto-Vergabe durch die DGBG, welche vergaberechtlich unzulässig ist. Unterlässt eine öffentliche Auftraggeberin die öffentliche Ausschreibung einer Leistung, obwohl sie vergaberechtlich dazu verpflichtet wäre, und schliesst sie einen Vertrag über diese Leistung ab, so ist dieser Vertrag mangels vergaberechtlicher Abschlusserlaubnis unwirksam und entfaltet keine Rechtswirkung (vgl. zum Ganzen Martin Beyeler, a.a.O., N.

377, mit Hinweisen auf die Ansichten verschiedener Autoren; Thomas Locher, Wirkungen des Zuschlags auf den Vertrag im Vergaberecht, Abhandlungen zum Schweizerischen Recht, Nr. 791 S. 107 f. und S. 140 f.; Robert Wolf, Freihändige Beschaffung, in: Jean-Baptiste Zufferey/ Hubert Stöckli [Hrsg.], Aktuelles Vergaberecht 2010, Zürich 2010, S. 163). Erweist sich die Beschwerde gegen die Zuschlagsverfügung als begründet und wurde die aufschiebende Wirkung gewährt, kann die Verfügung aufgehoben werden, Art. 18 Abs. 2 IVöB ist ausnahmsweise nicht anwendbar (Martin Beyeler, a.a.O., N. 377). Da die mangelhafte Vergabe im vorliegenden Fall nicht heilbar ist, fällt der Vertrag dahin, der Vertrag wird ex nunc ungültig (vgl. Thomas Locher, a.a.O., N. 141 f.). 5.8 Nach dem Gesagten gelangt das Kantonsgericht zu folgendem Zwischenergebnis: Die Übertragung der Nachführungsarbeiten in den betroffenen Gemeinden von Pat. Ing.-Geom. B\_\_\_\_\_ und der A\_\_\_\_\_ AG auf Pat. Ing.-Geom. T\_\_\_\_\_ und die Z\_\_\_\_\_ AG durch die DGBG mittels der Nachträge vom 21. Juni 2016 stellt eine unzulässige freihändige Vergabe bzw. De-facto-Vergabe dar. Die Zuschläge werden aufgehoben und die Nachträge vom 21. Juni 2016 zu den Verträgen über den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung in den Gemeinden C\_\_\_\_\_, Q\_\_\_\_\_, AA\_\_\_\_\_ (Teil R\_\_\_\_\_), G\_\_\_\_\_, D\_\_\_\_\_, E\_\_\_\_\_, H\_\_\_\_\_, S\_\_\_\_\_, I\_\_\_\_\_ (Teil I\_\_\_\_\_), F\_\_\_\_\_, J\_\_\_\_\_, K\_\_\_\_\_, L\_\_\_\_\_, O\_\_\_\_\_ und P\_\_\_\_\_ werden ungültig. Enden die gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmungen

- 27 - der Änderung des VermG vom 14. September 2011 verlängerten Nachführungsverträge vor der Inbetriebnahme der zentralen Datenverwaltung aufgrund von Ziff. 8 Abs. 3 der Verträge, oder können sie aus einem anderen Grund nicht mehr erfüllt werden, müssen die Nachführungsarbeiten wie bisher gemäss den kantonalen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen durch den Staatsrat im offenen Verfahren neu vergeben werden.

#### **E. 06**

221/ A1 06 222 vom 4. April 2007 und A1 06 218/ A1 06 219/ A1 06 223 vom 4. April 2007 betreffend die Gemeinden Q\_\_\_\_\_, R\_\_\_\_\_ und S\_\_\_\_\_).

#### **E. 6**

Es ist zwischen den Parteien unbestritten, dass Pat. Ing.-Geom. B\_\_\_\_\_ erstens sein 65. Altersjahr noch nicht erreicht hat (laut Aussage der Beschwerdegegnerin wurde er am xxx geboren) und zweitens seinen Arbeitsvertrag mit der A\_\_\_\_\_ AG bzw. der CC\_\_\_\_\_ GmbH am 10. November 2016 fristlos gekündigt hat. Die Beschwerdeführerin vertritt die Ansicht, B\_\_\_\_\_ bleibe auch nach dessen Kündigung Vertragspartner des Kantons bzw. amtlicher Geometer, sie hat ihm deshalb Personal und Infrastruktur zur Ausführung der Nachführungsarbeiten in den betroffenen Gemeinden angeboten. Es ist folglich zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin und Pat. Ing.-Geom. B\_\_\_\_\_ zusammen die Nachführungsarbeiten bis zu deren neuer Vergabe durchführen dürfen und wann diese Neuvergabe erfolgen kann bzw. muss.

#### **E. 6.1**

Die Verträge nennen auf S. 2 als Vertragspartei das „Ingenieurbüro A\_\_\_\_\_ AG, vertreten durch Herrn B\_\_\_\_\_, patentierter Ingenieur-Geometer in DD\_\_\_\_\_, nachfolgend Unternehmer genannt“. In Ziff. 2 (Gegenstand des Vertrages) und Ziff. 3.1 (Aufgaben) Abs. 1 der Verträge wird vom Unternehmer gesprochen. In Ziff. 3.1 Abs. 2

wiederum ist die Rede von den Aufgaben des amtlichen Geometers. Ziff. 3.2 besagt, dass der amtliche Geometer die Arbeit persönlich zu leiten hat. Der amtliche Geometer beauftragt gemäss Ziff. 3.3 bei Abwesenheiten, die länger als 14 Tage dauern, einen eidgenössisch patentierten Ingenieur-Geometer mit der Stellvertretung, wobei der Stellvertreter unter der Verantwortung des amtlichen Geometers steht. Ebenso überweist der amtliche Geometer die Angelegenheit an seine Stellvertretung, wenn er bei der Erfüllung seiner Aufgaben in den Ausstand tritt, weil er ein persönliches Interesse hat oder aus anderen Gründen befangen sein könnte (Ziff. 3.6). Gemäss Ziff. 3.4 haftet der amtliche Geometer dem Kanton für die sorgfältige Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben. Ziff. 3.5 regelt die Informationspflicht des amtlichen Geometers gegenüber Betroffenen (Abs. 1) und der Vermessungsaufsicht (Abs. 2). Ziff. 3.7 besagt, dass die Organe und Mitarbeitenden des Unternehmers das Amtsgeheimnis wahren müssen und der Kanton vom amtlichen Geometer verlangen kann, dass diese eine Erklärung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses unterzeichnen. Nach Ziff. 3.11 gelten für die Organe und Angestellten des amtlichen Geometers die Best-

- 28 - immungen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten und der Unternehmer hat die nach der schweizerischen Norm für die Datensicherung in der amtlichen Vermessung geforderten Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu ergreifen. Der amtliche Geometer ist gemäss Ziff. 3.12 zur Integrität verpflichtet und garantiert laut Ziff. 3.13 die Sicherheit für seine Mitarbeitenden und Kunden. Das Amt für Geomatik darf dem amtlichen Geometer Weisungen erteilen (Ziff. 4). Gemäss Ziff. 6 haftet der amtliche Geometer dem Kanton für allfällige Schäden, die Dritten aus seiner Tätigkeit in Ausführung des Vertrags entstehen (Abs. 1) und für allfällige durch ihn oder sein Personal in Ausführung des Vertrags angerichtete Schäden (Abs. 2). Er muss eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen (Ziff. 6 Abs. 3). Der amtliche Geometer ist gemäss Ziff. 7.1 für die Rechnungstellung verantwortlich. Der Unternehmer wird für Datensicherung, Datenerhaltung etc. nicht zusätzlich entschädigt (Ziff. 7.2).

## **E. 6.2**

Das Kantonsgericht hat in der Vergangenheit diverse Urteile betreffend die Vergabe von Vermessungsarbeiten gefällt. Bereits in den Jahren 2002 wies es darauf hin, dass es im Hinblick auf Art. 44 VAV problematisch sein könnte, die Unterschrift des patentierten Ingenieur-Geometers auf der durch die Unternehmung in der Form der Aktiengesellschaft eingereichten Offerte zu verlangen, den Zuschlag hingegen an die Unternehmung zu erteilen. Das Kantonsgericht hat diese Frage offen gelassen, da dieses Vorgehen der zuständigen kantonalen Dienststelle damals nicht gerügt wurde und ging aufgrund dieser Vorgehensweise davon aus, dass die vergebende Behörde den Auftrag sowohl an den persönlich unterzeichnenden, patentierten Ingenieur-Geometer als auch an die von ihm angegebene anbietende Unternehmung erteilt (vgl. Urteile des Kantonsgerichts A1 02 125 vom 29. November 2002 E. 1.1 und A1 02 130 vom 14. Februar 2003 E. 1.1). Der Staatsrat hat den Unterhalt und die Nachführung der amtlichen Vermessung im Jahr 2006 betreffend einige Gemeinden an den Geometer persönlich vergeben (vgl. Urteile des Kantonsgerichts A1 06 224/ A1 06 225/ A1 06 226 vom 16. Februar 2007 und A1 06 215 vom 30. März 2007), für weitere Gemeinden wurden die Arbeiten gemäss Zuschlagsverfügung des Staatsrates an das Büro des Geometers als juristische Person vergeben (vgl. Urteile des Kantonsgerichts A1 06 211 vom 16. März 2007, A1 06 212 vom 16. März 2007; A1 06 213 vom 16. März 2007, A1

### E. 6.3

Gemäss Gesetzgebung (siehe oben E. 4 ff.) und nach Wortlaut der Verträge (siehe oben E. 6.1) ist der patentierte Ingenieur-Geometer persönlich berechtigt und ver-

- 29 - pflichtet, die Nachführungsarbeiten durchzuführen. Die Verträge nennen einzig den Fall der Pensionierung des amtlichen Geometers, in dem sein Büro berechtigt ist, einen anderen, im selben Büro tätigen Geometer als Nachfolger zu bestimmen. In allen anderen vertraglich geregelten Fällen der Verhinderung des amtlichen Geometers (Abwesenheit von mehr als 14 Tagen und Ausstand) bestimmt dieser selbst seinen Stellvertreter. Die Verträge enthalten keine Regelung für den Fall, dass der amtliche Geometer während der Vertragsdauer das Arbeitsverhältnis mit seinem Büro kündigt. Die DGBG vertritt die Ansicht, dass die Verträge nur durch den Geometer und dessen Büro gemeinsam erfüllt werden können, was auch der bisherigen Praxis des Staatsrats zu entsprechen scheint (siehe oben E. 6.2). Soweit die DGBG die Kündigung des Arbeitsvertrags mit der A\_\_\_\_\_ AG als Pflichtverletzung seitens Pat. Ing.-Geom. B\_\_\_\_\_ betrachtet, muss ihr entgegen gehalten werden, dass sie ihrerseits den amtlichen Geometer nicht als gleichberechtigte Vertragspartei neben der A\_\_\_\_\_ AG behandelt hat: Das an den Kantonsgeometer gerichtete Gesuch um Übertragung der Nachführungsverträge enthielt keine Unterschrift von B\_\_\_\_\_ und die DGBG hat sich gemäss eigener Aussage weder vergewissert, ob B\_\_\_\_\_ die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht hat noch ob dieser einer vorzeitigen Pensionierung bzw. einer Tätigkeit unter der Verantwortung eines anderen Geometers zustimmen würde.

### E. 6.4

Die laufende Nachführung des Vermessungswerks wird vom Kanton ausgeführt oder von den Gemeinden an im Berufsregister eingetragene Geometer übergeben. Die Vertragsparteien sind dabei die öffentliche Hand und der im Register eingetragene Geometer. Der Nachführungsgeometer ist immer eine natürliche Person; nur sie kann im Register eingetragen sein. Der Nachführungsgeometer erfüllt hoheitliche Funktionen zur Sicherstellung des Grundstückverkehrs und soll für allfällige Fehlleistungen auch persönlich haften; er steht in einem öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnis. Eine juristische Person wie z.B. eine Aktiengesellschaft ist als Vertragspartner nicht zugelassen, bei der Auswahl des Nachführungsgeometers wird aber sein vorhandenes Umfeld (Anzahl und Ausbildung des Mitarbeiterstabs, gesicherte Rechtsform der Unternehmung usw.) beachtet, um sicherzustellen, dass die unabdingbare Unterstützung bei der Vertragserfüllung vorhanden ist. Mit der laufenden Nachführung wird ein bestehendes Werk von einem qualifizierten Nachführungsgeometer regelmässig der Wirklichkeit angepasst. Der Nachführungsgeometer erfüllt eine Dauerschuld, unabhängig davon, ob die Verträge befristet oder unbefristet sind; während der Vertragsdauer ist er zu ständiger und wiederkehrender Arbeitsleistung mit bestimmten Arbeitserfolgen verpflichtet, er schuldet unzählige Nachführungsakte. In der Literatur wird diese Konstellation als Dauer-Werkvertrag bezeichnet und nicht dem normalen Werkvertrag, sondern

- 30 - den Innominatkontrakten zugeordnet. Für die Beurteilung der Leistung und des Verhältnisses zum Besteller sind folglich in erster Linie die vertraglichen Abmachungen anzuwenden. Können rechtliche Fragen nicht geklärt werden, ist der Vertrag anhand gesetzlicher Vorschriften auszulegen, wobei die passenden Normen gesetzlich geregelter Verträge durch Analogieschluss heranzuziehen sind. Für die Interpretation des Nachführungsvertrages gelten zunächst die Regeln des öffentlichen Rechts, welche die

Nachführungstätigkeit bestimmen. Für weitere offene Fragen können ergänzend das Personal- oder Verantwortlichkeitsrecht der Kantone und schliesslich auch die Regeln zum Arbeitsvertrag, zum Auftrag oder zum Werkvertrag sinngemäss beigezogen werden. Der Nachführungsvertrag endet durch ordentliche Kündigung gemäss den Bestimmungen im Vertrag. Ist keine Vertragsdauer oder Kündigungsfrist festgesetzt, muss eine Lösung durch analoge Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen gefunden werden. Dabei sind jene Normen beizuziehen, die sich widerspruchsflos in den bestehenden Vertragsinhalt eingliedern lassen (vgl. zum Ganzen Meinrad Huser, a.a.O., N. 245 ff., N. 260 ff. und N. 283).

#### **E. 6.5**

Die Verträge sind nicht alleine durch Pat. Ing.-Geom. B \_\_\_\_\_ unterzeichnet worden, sondern auch durch BB \_\_\_\_\_ von der A \_\_\_\_\_ AG. Es ist damit zur Bedingung der Verträge geworden, dass der amtliche Geometer die Nachführungsarbeiten nur zusammen mit dem genannten Büro vornimmt. Nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses zwischen Pat. Ing.-Geom. B \_\_\_\_\_ und der A \_\_\_\_\_ AG ist die Erfüllung der Verträge nicht mehr möglich (vgl. betreffend Vertragsauflösung Urteil des Kantonsgerichts A1 14 209 vom 27. November 2014 E. 5.2). Die Nachführungsarbeiten in den betroffenen Gemeinden müssen deshalb unverzüglich öffentlich ausgeschrieben und durch den Staatsrat vergeben werden (vgl. oben E. 5.7). Gemäss der von der Beschwerdeführerin gestellten Anträge, der Z \_\_\_\_\_ AG sei die Vornahme von Nachführungsarbeiten zu verbieten und aufgrund der durch das Vorgehen und die Stellungnahmen der DGBG bekräftigten Annahme der A \_\_\_\_\_ AG, sie sei zur Ernennung eines Stellvertreters berechtigt, ist es nicht zu beanstanden, dass die A \_\_\_\_\_ AG nach der Kündigung von Pat. Ing.-Geom. B \_\_\_\_\_ als Stellvertreter Pat. Ing.-Geom. T \_\_\_\_\_ für die Ausführung der Nachführungsarbeiten beigezogen hat. Diese Konstellation kann jedoch nach dem Gesagten nicht beibehalten werden, da dafür weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Grundlage besteht. Die A \_\_\_\_\_ AG hat gegenüber der DGBG bereits im Mai 2016 erklärt, dass sie keine Vermessungsarbeiten mehr durchführen will. Pat. Ing.-Geom. B \_\_\_\_\_ hingegen hat mitgeteilt, er sei bereit, die Nachführungsarbeiten in den betroffenen Ge-

- 31 - meinden fortzuführen und die Beschwerdeführerin hat zugestimmt, ihn dabei zu unterstützen. Bis der Kanton die Nachführungsarbeiten in den betroffenen Gemeinden neu vergeben hat, können diese durch Pat. Ing.-Geom. B \_\_\_\_\_ und die Beschwerdeführerin durchgeführt werden.

#### **E. 7**

Nach dem Gesagten sind die Verwaltungsgerichtsbeschwerden im Sinne der Erwägungen gutzuheissen. Dieser Ausgang des Verfahrens bestimmt nach Art. 89 VVRG die Kostentragung und ist nach Art. 91 VVRG für den Entscheid über die Zusprechung einer Parteientschädigung massgebend.

#### **E. 7.1**

Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Vorliegend bestehen keine Gründe, von der Grundregel abzuweichen, weshalb die Beschwerdegegnerin die Gerichtsgebühr bezahlen muss. Gemäss Art. 3 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor

Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; GS/VS 173.8) setzen sich die Kosten aus den Auslagen der Entscheidbehörde sowie der Gerichtsgebühr zusammen. Die Gerichtsgebühr für Beschwerdeverfahren vor der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt in der Regel zwischen Fr. 280.-- und Fr. 5 000.-- (Art. 25 GTar). Aufgrund der Bedeutung des Falles sowie seines Umfangs und Schwierigkeitsgrads wird die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1 500.-- festgesetzt.

## E. 7.2

Als obsiegende Partei hat die Beschwerdeführerin gemäss Art. 91 Abs. 1 VVRG Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Entschädigung wird im Dispositiv beziffert und der Staats- oder Gemeindekasse auferlegt, soweit sie aus Billigkeitsgründen nicht der unterliegenden Partei auferlegt werden kann (Art. 91 Abs. 2 VVRG). Das Gericht ist bei der Festlegung der Parteientschädigung nicht an die gestellten Begehren gebunden, die Parteientschädigung kann global festgesetzt werden (Urteil des Bundesgerichts 1P.69/2003 vom 16. Mai 2003). Sie umfasst die Entschädigung an die berechnete Partei sowie ihre Anwaltskosten (Art. 4 Abs. 1 GTar). Letztere sind in Anwendung der Art. 27 ff. GTar festzusetzen und betragen im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren zwischen Fr. 1 100.-- und Fr. 11 000.-- (Art. 39 GTar). Die Parteientschädigung ist aufgrund der Bedeutung, der Schwierigkeit und des Umfangs des Falls sowie der vom Anwalt nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei festzusetzen. Unter Berücksichtigung der für die Festsetzung der Entschädigung geltenden Regeln sowie des notwendigen und der Schwierigkeit der Streitsache angemessenen Aufwandes wird die Entschädigung auf insgesamt Fr. 2 000.-- (inkl. Auslagen) festge-

- 32 - legt (Art. 91 Abs. 2 VVRG). Die Parteientschädigung wird der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Beschwerden werden im Sinne der Erwägungen gutgeheissen. 2. Die Gesuche um vorsorgliche Massnahmen und das Gesuch um aufschiebende Wirkung werden als gegenstandslos geworden abgeschrieben. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 1 500.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. 4. Der Beschwerdeführerin wird eine Parteientschädigung von Fr. 2 000.-- zu Lasten der Beschwerdegegnerin zugesprochen. 5. Das Urteil wird der Beschwerdeführerin, der Beschwerdegegnerin, der Dienststelle der Grundbuchämter und der Geomatik, dem Staatsrat des Kantons Wallis, Rechtsanwalt EE\_\_\_\_\_, der A\_\_\_\_\_, AG und den Einwohnergemeinden C\_\_\_\_\_, Q\_\_\_\_\_, AA\_\_\_\_\_, G\_\_\_\_\_, D\_\_\_\_\_, E\_\_\_\_\_, H\_\_\_\_\_, S\_\_\_\_\_, I\_\_\_\_\_, F\_\_\_\_\_, J\_\_\_\_\_, K\_\_\_\_\_, L\_\_\_\_\_, O\_\_\_\_\_ und P\_\_\_\_\_ schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 24. Februar 2017

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.